

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vormals: Allgem. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin — und des Verbandes der Gärtner Österreichs, Sitz Wien

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 3 M., unter Streifband 3,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

Schriftleitung und Versand:

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Nonpareillezelle 50 Pfennig
Bei Wiederholungen Ermäßigung. — Alleinige Anzeigenannahme Lorenz & Co., G. m. b. H., Leipzig, Bosestr. 6

Gesetzliche Regelung des Achtsturentages in der Gärtnerei?

Die in der Zentral-Arbeitsgemeinschaft für den Gartenbau vertretenen Berufsverbände — Verband deutscher Gartenbaubetriebe einerseits und die drei Arbeitnehmerverbände andererseits — haben an das Reichsarbeitsministerium eine gemeinsame Eingabe gerichtet in der gebeten wird, eine gemeinsame Konferenz von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände des Gartenbaues einzuberufen. Zweck dieser Konferenz soll sein, vor dem Reichsarbeitsministerium die Gründe vorzutragen, die dafür sprechen, daß die Arbeitszeit für die Gärtnerei durch eine besondere Anordnung reichsgesetzlich geregelt wird. Und ferner: damit auf Grund dieser Aussprache die Reichsregierung sich schlüssig über die in welchen Formen eine solche Regelung am zweckdienlichsten erfolgt.

Die gesetzliche Rechtslage ist heute diese: für einen Teil der Gartenbaubetriebe gilt die Anordnung vom 23. Nov. 1918 über den Achtsturentag. Doch sind dafür die Grenzen nicht bestimmt und sicher genug. Für einen andern Teil kann die in der Landwirtschaft angeordnete Regelung angewendet werden. Und ein dritter Teil steht außerhalb jeder gesetzlichen Ordnung, oder seine Zuständigkeit unterliegt Zweifeln und Schwankungen.

Durch Vereinbarung vom 16. Nov. 1918 (vgl.: Allg. D. G.-Ztg. 1918, Nr. 25) hatte bereits eine gegenseitig freiwillige Regelung stattgefunden. Gegen diese ist aber bald darauf unternehmerseits Sturm gelaufen worden, zunächst in Sachsen, dann besonders in Süddeutschland. Man verlangte die rücksichtslose und grundsätzliche Gleichstellung mit der Landwirtschaft und hatte das in Sachsen auch vorübergehend einmal durchgesetzt. Diese Treibereien zwangen uns zur Abwehr. Anfang Februar wandten wir uns mit einer von den drei Arbeitnehmer-Verbänden unterzeichneten Eingabe an die Regierungen der Einzelstaaten und ersuchten darin:

„Etwaigen Gesuchen, die aus Gärtner- und Gartenbaukreisen eingehen dürften und sich dahin richten, für Gärtnerei und Gartenbau die neue reichsgesetzliche Landarbeitsordnung vom 24. Jan. 1919 als rechtsverbindlich zu erklären, keine Folge zu geben, sondern abzulehnen.“

Gleichzeitig wurde in dieser Eingabe ausgeführt, daß vonseiten der Arbeitnehmer-Vertreter der Arbeitsgemeinschaft eine Vorlage zu einheitlicher Regelung unterbreitet worden sei. Diese Vorlage bezwecke, die Reichsregierung zur Herausgabe einer besonderen Anordnung zu veranlassen.

Daraufhin erhielten wir Mitte März vom Reichsarbeitsministerium folgenden Bescheid:

Reichsarbeitsministerium. Berlin NW. 6, den 4. März 1919.
Luisenstr. 32—34.

Die Eingabe von Anfang Februar, betreffend Arbeitsrecht usw., ist von der preussischen Regierung hierher abgegeben worden. Zu ihrem Inhalt ist folgendes zu bemerken:

1. Die Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 gilt für den Gartenbau nur, insoweit er feldmäßig betrieben wird und deswegen als Landwirtschaft anzusehen ist, ferner für solche Gärtnereien, die landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind.

2. Soweit die Gärtnerei unter Titel VII der Gewerbeordnung fällt, unterliegt sie der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918. Darüber hinaus gilt diese Anordnung für Gärtnereibetriebe des Reiches, des Staats, der Gemeinden und Gemeinleverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden.

3. Die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 gilt schon jetzt für Gärtnereien aller Art.

4. Auch insoweit Gartenbau- und Gärtnereibetriebe unter die vorläufige Landarbeitsordnung fallen, kann durch Tarifvertrag eine kürzere Arbeitszeit

als die dort festgesetzte vereinbart werden. Auch kann ein solcher Tarifvertrag, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich erklärt werden.

Ich bitte, von diesem Bescheide auch den übrigen an der Eingabe beteiligten Verbänden Kenntnis zu geben. I. V.: gez.: Caspar.

Infolge einer Reihe von widrigen Umständen (Verkehrs- und sonstiger Behinderung) konnten wir diesen Bescheid der Arbeitsgemeinschaft bzw. den Vertretern des Arbeitgeber-Verbandes erst am 22. März zur Kenntnisnahme vorlegen. Daraus ergab sich nun als nächster Schritt eine gemeinsame Eingabe der Arbeitsgemeinschaft an das Reichsarbeitsministerium, und zwar folgenden Wortlauts:

Zu dortiger Nummer I, 1599
Betrifft: Regelung der Arbeitszeit
in der Gärtnerei.

Berlin, den 27. März 1919.

An das Reichsarbeitsministerium Berlin.

Der dortseitige Bescheid vom 4. März 1919 an den Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter betr. Arbeitsrecht, Arbeitszeit ist der Zentral-Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände im Gartenbau zur Kenntnisnahme vorgelegt worden. Letztere hat dazu Stellung genommen und sieht sich veranlaßt, dem Reichsarbeitsministerium folgendes vorzutragen.

Die allgemeine Rechtslage für die Gärtnerei ist, unter Bezugnahme auf die noch in den letzten Jahren geübte Rechtspflege, z. Zt. noch nicht als völlig geklärt anzusehen. Gerichte und Behörden haben sich noch fortgesetzt widersprechend verhalten. Die in dem Schreiben vom 4. ds. Mts. enthaltene Richtlinie, daß alle unter dem Titel 7 der Gewerbeordnung fallenden Gärtnereien den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. 11. 18 unterliegen, entscheidet also die Rechtslage nicht.

Die in der Zentralarbeitsgemeinschaft für den Gartenbau zusammengeschlossenen Verbände sind des weiteren der Ansicht, daß eine besondere Anordnung zur Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei auch aus folgenden Gründen und nach den darin bezeichneten Richtungen notwendig ist:

Erstens: Die Erwerbsgärtnerei, im besonderen die Blumen-, Baumschul-, Gemüse- und Obstgärtnerei bedarf gewisser, nicht zu umgehender Ausnahmen zur Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit, wenn ihre Lebensbedingungen nicht erschüttert werden sollen.

Zweitens: Es erscheint geboten, daß alle Gärtnereibetriebsarten nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden, daß beispielsweise auch die Gärtnereien, die als landwirtschaftliche Nebenbetriebe anzusehen sind, denselben Beschränkungen unterworfen werden wie die Erwerbsgärtnereien, da sie durchweg auch Erwerbsgärtnereien sind. Desgleichen wünschen wir die Einordnung auch für diejenigen Betriebe, die hauswirtschaftliche Nebenbetriebe darstellen.

Die ganze Angelegenheit ist von so großer Wichtigkeit und sie bedarf einer so gründlichen Behandlung, daß wir bitten:

Reichsarbeitsministerium wolle möglichst bald eine gemeinsame Konferenz aller größeren Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände des Gartenbaues einberufen, auf welcher eine gründliche Aussprache über diese Angelegenheit stattzufinden hat, damit auf Grund dieser Aussprache die notwendige gesetzliche Sonderanordnung inhaltlich festgesetzt wird, um eine Grundlage für die Beschlüsse der Reichsregierung bilden zu können.

Außer den der Zentral-Arbeitsgemeinschaft angehörenden Verbänden kommen noch andere Verbände in Frage, deren Hinzuziehung zu der erbetenen Konferenz wir beifürworten und lebhaft wünschen. Namen und Anschriften dieser Verbände fügen wir hier in einer besonderen Liste als Anlage bei. Für eine möglichst baldige Antwort wären wir besonders dankbar.

Zentral-Arbeitsgemeinschaft für den Gartenbau.
(Unterzeichnet von den anwesenden Vertretern der in Frage kommenden Verbände.)

Als zu der beantragten Konferenz einzuladen sind außer den unterzeichneten Verbänden noch folgende vorgeschlagen worden: Die süddeutschen Arbeitgeberverbände, Verband deutscher Gemüsezüchter, Deutscher Pomologen-Verein, Bund deutscher Baumschulenbesitzer, Verein Erlaurter Handelsgärtner, Gartenbauverband für Sachsen, Preisverband der Samenzüchter.

Auf besondern Wunsch der Unternehmer-Vertreter ist dann versucht worden, für den Gesetzesvorschlag eine gemeinsame Grundlage zu finden. Das wurde jedoch nicht erreicht. Es stehen sich jetzt vielmehr folgende zwei Vorschläge gegenüber:

Vorschlag und Antrag der Arbeitnehmer-Vertreter für die Anordnung zur Regelung der Arbeitszeit in Gärtnereien.

§ 1.

Als Gärtnereien im Sinne dieser Anordnung gelten außer den nach der Anordnung vom 23. November 1918 (R. G. Bl. S. 1334) in Betracht kommenden Betrieben auch alle anderen Gärtnerei- und Gartenbaubetriebe, die als land- oder als hauswirtschaftliche Nebenbetriebe oder als Nebenbetriebe eines Gewerbe- oder sonstigen Unternehmens in Frage kommen, desgleichen der Friedhofsbetrieb von Kirchengemeinden.

Hinsichtlich einer Abgrenzung des Wirtschaftsgebietes der Gärtnerei gegenüber demjenigen der Landwirtschaft wird bestimmt: Selbständige Gartenbaubetriebe sowie Teilbetriebe eines Landwirtschaftsbetriebes, die überwiegend Blumen oder Gartenfrüchte (Gemüse, Obst) anbauen und pflegen, gelten ebenfalls als Gärtnereien.

§ 2.

In Erwerbsbetrieben der Blumen-, Baumschul-, Obst- und Gemüsegärtnerei sowie in Samenzüchtereien kann, soweit dazu nachweisliche Bedürfnisse vorliegen, die werktägliche durchschnittliche achtstündige Arbeitszeit während vier Monaten im Jahre um eine Stunde und während weiteren vier Monaten um zwei Stunden überschritten werden. Die Bewilligung derartiger Ausnahmen für einzelne Betriebe und Betriebsarten erfolgt, nach vorheriger gutachtlicher Äußerung vonseiten paritätischer beruflicher Einigungsausschüsse, durch die nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gebildeten (behördlichen) Schlichtungsausschüsse.

Weitere außerordentliche Überschreitungen dieser Arbeitszeiten sind in allen Betriebsarten der Gärtnerei nur dann und soweit zulässig, als es nachweislich an den erforderlichen geeigneten Arbeitskräften mangelt. Der Nachweis ist in diesen Fällen in derselben Weise zu führen, wie im vorhergehenden Absatz vorgeschrieben.

Die Berechtigung eines Überschreitens der achtstündigen Arbeitszeit ist zu verneinen oder rückgängig zu machen, wenn die Lage des beruflichen oder des allgemainen Arbeitsmarktes eine Entlastung fordert und von hier ein verwendbarer Ersatz beifamäßig entnommen werden kann.

Unaufschiebbare naturnotwendige Arbeiten, wie z. B. Heizen von Gewächshäusern und andere, durch deren Unterbleiben ein Verderben oder eine Wertminderung der Rohstoffe oder der Arbeitserzeugnisse zu befürchten ist, fallen nicht unter die vorstehend genannten Beschränkungen. Für solche Arbeiten kann das erforderliche Personal auch an Sonn- und Feiertagen zur Arbeitsleistung verpflichtet werden.

Was den § 1 anbelangt, der die Abgrenzung des zu erfassenden Wirtschaftsgebietes umschreibt, so herrscht da s a c h l i c h Überein-

Vorschlag und Antrag der Arbeitgebervertreter für die Anordnung zur Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei.

§ 1.

Als Gärtnereien im Sinne dieser Anordnung gelten die gesamten Erwerbsgärtnereien (Blumen-, Baumschul-, Obst-, Gemüse-, Samen- und Landschaftsgärtnereien), sowie alle staatlichen, kommunalen, Anstalts- und Privatgärtnereien. Ferner auch alle anderen Gärtnereibetriebe, die als land- oder als hauswirtschaftliche Nebenbetriebe oder als Nebenbetriebe eines Gewerbe- oder sonstigen Unternehmens in Frage kommen. Desgleichen der Friedhofsbetrieb von Kirchengemeinden.

Hinsichtlich einer Abgrenzung des Wirtschaftsgebietes der Gärtnerei gegenüber demjenigen der Landwirtschaft wird bestimmt: Selbständige Gartenbaubetriebe, sowie Teilbetriebe eines Landwirtschaftsbetriebes, die überwiegend Blumen, Pflanzen, Gartenfrüchte (Gemüse, Obst) anbauen und pflegen, gelten ebenfalls als Gärtnereien.

§ 2.

Die achtstündige Arbeitszeit ist während der Wintermonate in allen Betrieben und Branchen durchzuführen, desgleichen in der übrigen Zeit des Jahres in den staatlichen, Gemeinde-, Friedhofs-, Landschafts- und Privatgärtnereien sowie in den im § 1 erwähnten land- oder hauswirtschaftlichen Nebenbetrieben.

In Erwerbsbetrieben der Blumen- und Baumschulgärtnerei ist außerhalb der Wintermonate eine zehnstündige Arbeitszeit zulässig, desgleichen in den Obst- und Gemüsegärtnereibetrieben. Sollten sich indessen in letzteren beiden weitergehende unabsehbare Bedürfnisse herausstellen, so sind diese nach Gebühr zu berücksichtigen. Die Bewilligung von Ausnahmen über die zehnstündige Arbeitszeit hinaus erfolgt nach vorheriger gutachtlicher Äußerung vonseiten paritätischer, beruflicher Einigungsausschüsse durch die nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gebildeten Schlichtungsausschüsse.

Unaufschiebbare naturnotwendige Arbeiten wie z. B. Heizen von Gewächshäusern, Ernte und Versandarbeiten und andere, durch deren Unterbleiben ein Verderben oder eine Wertminderung der Rohstoffe oder der Arbeitserzeugnisse zu befürchten ist, fallen nicht unter die vorstehend genannten Beschränkungen. Für solche Arbeiten kann das erforderliche Personal auch an Sonn- und Feiertagen zur Arbeitsleistung verpflichtet werden.

stimmung. Ein Unterschied besteht bloß darin, daß unsererseits auf die Anordnung vom 23. Nov. 1918 Bezug genommen wird, womit ausgedrückt sein soll, daß die erstrebte neue Anordnung als eine Ergänzung dieser aufzufassen ist. Der Arbeitgeber-Vorschlag vermeidet eine solche Bezugnahme.

Im § 2 prallen die Gegensätze aufeinander. —

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 5. April ist beschlossen worden, die hier wörtlich wiedergegebenen beiden Vorlagen dem Reichsarbeitsministerium einzureichen. Das ist geschehen mit folgendem Begleitschreiben:

Berlin, den 5. April 1919.

Die unterzeichnete Zentralarbeitsgemeinschaft unterbreitet hiermit — im Anschluß an ihre Eingabe vom 27. März d. Js. — zwei Vorlagen, die als Unterlagen für die erbetene Konferenz dienen sollen. Die eine dieser Vorlagen ist ein Vorschlag der Vertreter des an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Arbeitgeber-Verbandes, die andere ein Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer-Verbände.

Es wäre uns erwünscht, daß bei Versendung der Einladungen zur Konferenz den Eingeladenen je eine Abschrift dieser Vorlagen mit zugestellt wird.

Die beim Reichsarbeitsministerium erbetene Konferenz kann möglichenfalls schon in den nächsten Tagen stattfinden. Es heißt darum: Schnell zur Sache Stellung nehmen!

Wir fordern hiermit alle Verwaltungsstellen auf, uns umgehend ihre Ansichten mitzuteilen, damit wir, soweit solche von wesentlicher Bedeutung sind, diese mit verwerten können. Wo nicht mehr in einer Versammlung dazu Stellung genommen werden kann, hat der Vorstand oder ein Vorstandsvertreter uns seine Ansicht mitzuteilen. Ganz besonders erwarten wir die Äußerung der Gauleiter und der sonst besonders erfahrenen Kollegen.

Die Sache eilt sehr!

Ueber die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten

während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung bestimmt eine Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 18. März d. Js., daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten darf. Eine vereinbarte Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage kann auf die übrigen Wochentage verteilt werden. Den Angestellten ist bei täglich mehr als sechsstündiger Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit nach 4 Uhr nachmittags, so muß eine Mittagspause von mindestens 1½ Stunden Dauer gewährt werden. Nach Beendigung der Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Angestelltenausschuß oder der Angestelltenschaft des Betriebes festzulegen und durch Aushang bekanntzugeben. Die vorgesehene Regelung findet keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen, im öffentlichen Interesse und zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Bedingungen für diese Ausnahmen werden durch weitere Kontrollvorschriften geregelt. Durch Tarifvertrag können abweichende Regelungen der Arbeitszeit, insbesondere die wöchentliche 48 stündige Arbeitswoche oder die 96 stündige Doppelwochen-Arbeitszeit vereinbart werden. Die Verordnung regelt dann die Sonntagsruhe und die Ladenschlußzeit. Die Verordnung gilt für die mit kaufmännischen Diensten beschäftigten Handlungsgehilfen, die mit technischen Diensten beschäftigten Angestellten, die mit Schreib-, Rechen- und ähnlichen Arbeiten beschäftigten Büroangestellten und für die Lehrlinge. Sie finden keine Anwendung auf Generalvollmächtigte und die im Handelsregister eingetragenen Vertreter des Unternehmers, auf sonstige Angestellte in leitender Stellung mit mehr als 7000 Mk. Jahresgehalt, auf Angestellte in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. Die Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen der Verordnung ist von den Landeszentralbehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten zu übertragen. Den Rest der Verordnung bilden Strafbestimmungen. Die Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Unzulässiger Vermerk im Krankenkassen-Mitgliedsbuch.

(Zur Beachtung für Mitglieder der Gärtnerkrankenkasse.)

Uns wurde folgendes Schriftstück mit der Bitte um Abdruck übergeben:

„Im Herbst des verflorenen Jahres sprach ich bei Dir persönlich vor, und Du entsinnst Dich vielleicht noch des damals besprochenen Falles bezüglich der Gärtnerkrankenkasse.

Ich wurde, nachdem ich seit September 1918 Entlassungsurlaub war, am 30. November 1918 mit einer monatlichen Rente von 40% = 33 Mk. als z. k. aus dem Heeresdienst wegen meines Leidens (chronischer Gelenkrheumatismus) entlassen. Am 1. 10. 18 meldete ich mich zum Wiedereintritt zur Gärtnerkassensache in meiner alten Zahlstelle Berlin 2. Wahrheitsgemäß füllte ich den Fragebogen aus, und wurde meine Wiederaufnahme beschlossen, jedoch der Vermerk: „Es sind für Gelenkrheumatismus keinerlei Unterstützungen zu zahlen“, in das neuausgefertigte Buch eingetragen, und auch der Kassierer Müller wurde in diesem Sinne per Postkarte vom Hauptvorstand benachrichtigt.

Nach Rücksprache mit Dir zog ich Arbeitersekretär Brückner zu Rate. Dieser konnte mir leider keine Auskunft geben, meinte aber, das Leiden sei Militärsache und das Militär zuständig, es ließe sich gegen den Beschluß der Kasse wenig unternehmen. Mit dieser Beratung gab ich mich nicht zufrieden, sondern richtete ein Gesuch als Beschwerde ans Oberversicherungsamt. Dieses teilte mir nach mehreren Wochen mit, daß der Polizeipräsident zuständig und mein Schreiben dorthin weitergeleitet sei. Infolge der Januarwirren versprach ich mir von dem Eingang meines Schreibens nicht viel und richtete darum nochmals eine Beschwerde gegen die Kasse direkt an das Polizeipräsidium. Dieses teilte mir nach Wochen mit, daß das Aufsichtsamt für Privatversicherung, Ludwigkirchplatz, zuständig und mein Gesuch dorthin gewandert sei. Eine Anfrage meinerseits dort, ergab die Richtigkeit und die Antwort, es seien Erhebungen eingeleitet. Kürzlich erhielt ich nun den endgültigen Bescheid, daß die Kasse dem Aufsichtsamt geantwortet hat, daß, betreffs des Vermerkes in das Buch, lediglich das Versehen eines „Angestellten“ schuld, sie aber gern bereit sei, ein neues Buch ohne den Vermerk auszustellen. Nach Rückgabe des alten Mitgliedsbuches erhielt ich nun das neue ohne Vermerk zugesandt.

Es würde sich wohl empfehlen, in unserer Zeitung die Kollegen darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn ihnen bei Neuaufnahmen ins Buch geschrieben wird, daß die Kasse für die Kriegsdienstbeschädigung die Zahlung von Krankengeld ablehnt, die Kollegen das Aufsichtsamt für Privatversicherung anrufen.“

Walter Mehlow.

Arbeitsgemeinschaft im Gartenbau

Gartenbauvereine als teilnehmende Träger der Tarifverträge in der Privatgärtnerei.

Die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Gartenbau hat in ihrer Sitzung am 27. März, auf Antrag der Arbeitnehmer-Vertreter, einstimmig beschlossen:

„Da die Arbeitgeber des in Privatgartenbaubetrieben beschäftigten Gärtnerpersonals keine Organisationen besitzen, die als vertragschließende Körperschaft in Betracht kommt, es aber notwendig ist, auch die Arbeitsverhältnisse dieser Gartenbaubetriebe tariflich zu regeln, so empfiehlt es sich, diesem Zwecke andere dazu verwendbar erscheinende Einrichtungen dienstbar zu machen. — Die Arbeitsverhältnisse in den Privatgartenbaubetrieben sind in überwiegendem Maße von den Verhältnissen in der Erwerbsgärtnerei, ganz besonders von denjenigen in der Landschaftsgärtnerei abhängig und müssen im Hinblick auf diese geregelt werden. Aus diesem Grunde sind bei der Gestaltung der Tarife im Privatgartenbau (Villen-, Gutsgärtnerei usw.) vor allem die Vertretungen auch aus der Erwerbsgärtnerei zu beteiligen. Von großem Nutzen und Vorteil wird es sein, wenn des weiteren die Gartenbauvereine mit hinzugezogen und diese zu Mitträgern der abzuschließenden Tarifverträge gemacht werden. Ihre Hinzuziehung rechtfertigt sich damit, daß zahlreiche und fast alle bedeutenderen Privatgartenbesitzer diesen Vereinen als Mitglieder angehören und darin oft hervorragend tätig sind. Die Hinzuziehung ist aber auch wünschenswert, weil die Mitunterzeichnung von dieser Seite den Vereinbarungen ein größeres Gewicht gibt und ihre allgemeine Durchführung mehr gewährleistet. — Die derzeit zur Zentral-Arbeitsgemeinschaft im Gartenbau gehörenden Verbände fordern aus den angegebenen Gründen die jeweil zuständigen örtlichen und bezirklichen Berufskörperschaften auf, die Aufstellung und den Abschluß von Tarifverträgen für die Privatgärtnerei in diesem Sinne herbeizuführen.“

Es wird ersucht, in vorgenanntem Sinne unverzüglich das Erforderliche in die Wege zu leiten. Sehr viel dafür können

Kollegen (besonders Privatgärtner) tun, die selbst einem Gartenbauverein als Mitglieder angehören.

Berlin, den 28. März 1919.

Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter (Sitz Berlin).
Der Hauptvorstand. I. V.: Josef Busch, Vorsitzender.

Tarif-Vereinbarungen

Hannover. Zwischen der Vertretung der Herrenhausener Gärten einerseits und den Vertretern unseres Verbandes andererseits ist vor dem behördlichen Schlichtungsausschuß durch Vergleich ein Arbeitsabkommen zustande gekommen, über das wir ausführlich an anderer Stelle in der vorigen Nummer dieser Zeitung berichtet haben.

Karlsruhe i. B. Zwischen dem Verein selbständiger Gärtner Badens, Bezirk Karlsruhe, einerseits und der Verwaltung Karlsruhe des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter andererseits ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der für Karlsruhe und weitere Umgebung gilt und bis zum 31. 3. 1920 läuft. — Arbeitszeit. In allen Betrieben und Betriebsarten acht Stunden, mit Ausnahme in den Erwerbsbetrieben der Blumen-, Baumschul- und Gemüsegärtnerei, in welchen von März bis einschl. Oktober eine täglich neunstündige Arbeitszeit zugelassen ist. — Arbeitslohn. Landschaftsgärtnerei: Gehilfen über 20 Jahre die Stunde Mk. 1,20, unter 20 Jahre Mk. 1,—; Arbeiter je nach Dauer der Tätigkeit im Beruf Mk. 0,80 bis Mk. 1,—; Arbeiterinnen Mk. 0,60 bis Mk. 0,75. Blumen-, Baumschul- und Gemüsegärtnerei: Gehilfen über 21 Jahre die Stunde Mk. 1,—, 18 bis 21 Jahre Mk. 0,85, unter 18 Jahre Mk. 0,75; Arbeiter über 21 Jahre Mk. 0,90, 18 bis 21 Jahre Mk. 0,75, unter 18 Jahre Mk. 0,65; Arbeiterinnen Mk. 0,50 bis Mk. 0,75. — Für Privat- und Obergärtner ist eine abweichende Zahlungsform gestattet, wenn die Lohnsätze den allgemeinen Stundenlöhnen entspricht. — Seither Bessergestellte dürfen keinerlei Verschlechterungen erfahren. — Bei Frost- und Gewittergefahr sowie bei nicht aufschiebenden Arbeiten sind Überstunden zu leisten. Diese sind mit 25 v. H. Aufschlag zu vergüten, Heizdienst nach allgemeinem Stundenlohnsatz; desgleichen naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeit. Andere Sonn- und Feiertagsarbeit 50 v. H. Zuschlag. Bei allen Landschaftsarbeiten außerhalb des städtischen Straßennetzes ist ein Aufschlag von 10 v. H. zu zahlen. — Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Arbeitgebern, 3 Arbeitnehmern und 1 unparteilichen Vorsitzenden. Geschäftsführer des Ausschusses ist der jeweilige Leiter des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter. — Als Arbeitsnachweis gilt das städtische Arbeitsamt.

Kiel. Zwischen der Vertretung der Arbeitgeber einerseits und dem Verbands der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Verwaltung Kiel andererseits. Arbeitszeit nach den Bestimmungen der Zentral-Arbeitsgemeinschaft. Arbeitslohn. Landschaft und Privat: Branchekundige die Stunde 1,60 Mk., Gehilfen und Arbeiter unter 21 Jahren 1,40 Mk., darüber 1,50 Mk.; Handelsgärtnerei, Baumschule, Gemüsegärtnerei: Junge ausgelernte Gehilfen bis zu 20 Jahren die Stunde 1,20 Mk., Vollgehilfen 1,30 Mk., nach einjähriger Tätigkeit in demselben Betriebe 1,50 Mk.; Arbeiter von 18—21 Jahren 1,40 Mk., darüber 1,50 Mk.; Frauen 50 Pfg., nach einjähriger Tätigkeit 60 Pfg.; in demselben Betriebe 70 Pfg.

Mannheim. Vertragschließende: Verein selbständiger Gärtner Badens, Ortsgruppe Mannheim, einerseits und Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Verwaltung Mannheim, andererseits. Geltungsbereich: Mannheim und weitere Umgebung. Arbeitszeit: acht Stunden, mit Ausnahme in den Erwerbsbetrieben der Friedhofs-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulgärtnerei, wo von März bis einschl. Oktober bis neun Stunden gearbeitet werden darf. Verrichtungen, die keine fortlaufende Arbeitsleistung darstellen, wie Füttern von Zugtieren und Bedienen von Heizungsanlagen, sind außerhalb der Arbeitszeit gestattet, und ist dafür eine besondere Vergütung zu vereinbaren. Überstunden sind möglichst zu vermeiden. Wird voraussichtlich mehr als durchschnittlich eine Überstunde benötigt, so ist die Genehmigung des Schlichtungsausschusses einzuholen. — Arbeitslohn. In den Erwerbsbetrieben der Blumen-, Friedhofs-, Gemüse- und Baumschulgärtnerei erhalten Obergelhilfen die Stunde 1,20 Mk., ältere Gehilfen 1,— Mk., Gehilfen unter 20 Jahre und Hilfsarbeiter 80 Pfg., eingearbeitete weibliche Hilfskräfte 70 Pfg., jugendliche Hilfsarbeiter und solche weibliche Kräfte, die noch keine praktische Erfahrung haben, 60 Pfg. In Landschafts- und in Privatgärtnerei: selbständige Privatgärtner die Stunde 1,50 Mk., ältere Gehilfen 1,20 Mk., jugendliche Gehilfen und Hilfsarbeiter, die noch kein Jahr im Berufe tätig, 1,— Mk., weibliche und jugendliche Arbeiter unter 17 Jahren 80 Pfg. Für etwaige Kost und Wohnung wird die Woche 25 Mk. berechnet, für Wohnung ohne Kost 4,— Mk. Bei Privat- und Obergärtnern ist eine andere Zahlungsform gestattet, wenn diese dem Stundenlohn ent-

spricht. — Überstunden 25 v. H., nicht naturnotwendige Sonntagsarbeit 50 v. H., für Arbeiten außerhalb des städtischen Straßennetzes 20 v. H. Zuschlag. — Nebenarbeiten dürfen in der gesamten Gärtnerei keine verrichtet werden.

Nürnberg. Zwischen dem Bayrischen Gärtnerei-Verband, Ortsgruppe Nürnberg-Fürth einerseits und dem Verbands der Gärtnereiarbeiter, Verwaltung Nürnberg-Fürth andererseits ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. Arbeitszeit in Erwerbsbetrieben der Gemüse-, Baumschulgärtnereien und gemischten Betrieben vom 15. November bis 15. Februar acht, sonst zehn Stunden. In Landschaftsbetrieben vom 1. September bis 15. März acht, sonst neun Stunden. In gemischten Betrieben, in welchen die Landschafts- und die Friedhofsgärtnerei mit Gärtnereibetrieben verbunden sind, in welchen das Personal auch gleichzeitig mit den Kulturen beschäftigt ist, gilt die in diesen Betrieben eingeführte Arbeitszeit auch für die Landschafts- und die Friedhofsgärtnerei. (Das ist ein Muster von Regelung, wie sie nicht sein soll. Anmerk. d. Schriftleitung.) Arbeitslohn. In Gemüse-, Baumschul-, gemischten Gärtnereien und Gartenbaubetrieben für Gärtner im ersten Gehilfenjahr 70 Pfg., im zweiten 80 Pfg., im dritten 90 Pfg., darüber 1 Mk., Verheiratete 10 Pfg. mehr; eingearbeitete Arbeiter über 20 Jahre und mindestens 1 Jahr im Betriebe 1 Mk., weniger als 1 Jahr im Betriebe 90 Pfg. Bei Kost, Wohnung, Licht und Heizung wöchentlich mindestens 10 Mk. In Landschafts- und Privatgärtnereien 30 %, Arbeiter 20 % Aufschlag, Arbeiterinnen 60 Pfg. Obergärtner und Partieführer mit mindestens 4 Mann nach freier Vereinbarung. Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre die Woche 6 Mk., im zweiten 10 Mk., im dritten 15 Mk. Überstunden und nichtnaturnotwendige Sonntagsarbeiten 25 % Zuschlag. Angebrochene Überstunden mit mehr als 30 Minuten werden voll bezahlt. Bei Arbeiten auf hohen Bäumen wird eine Zulage von 20 Pfg. die Stunde gezahlt. Ständige Gehilfen erhalten vom dritten Jahre an alljährlich eine Woche Urlaub ohne Lohnabzug. Betriebe mit mehr als 12 Arbeitern wählen einen Arbeiterausschuß.

Privatgärtnerei

Tariffbewegung der Zechen- und Privatgärtner im Bezirk Gelsenkirchen.

Folgende Forderungen sind den Inhabern der Zechen- und Privatgartenbaubetriebe mit dem Ersuchen um tarifliche Vereinbarung unterbreitet worden:

Arbeitszeit acht Stunden. Mindestlohn monatlich bei freier Wohnung, Licht und Brand 370 Mk., ohne: 420 Mk., Kopfgeld 15 Mk., Gartenarbeiter um 10 % weniger. Stundenlohn 2 Mk., außerdem Kopfgeld den Tag 60 Pfg. Überstunden 25 % Aufschlag. Urlaub nach einjähriger Anstellung 6 Tage, nach zweijähriger 10 Tage, nach dreijähriger 14 Tage. Rückwirkend vom 1. Januar.

Verhandlungen haben bisher noch nicht stattgefunden. Wir empfehlen, künftighin in allen solchen Fällen sich auch an die örtlich in Frage kommenden Gartenbauvereine zu wenden. Näheres unter: „Arbeitsgemeinschaften“ in vorliegender Nummer.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Lohn- und Arbeitstarif in den Stadtbetrieben von Rheinland-Westfalen.

Nach langen und eingehenden Verhandlungen ist zwischen der Vereinigung von Städten der Provinz Westfalen und des rechtsrheinischen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf einschließlich der Stadt Düsseldorf einerseits und den gewerkschaftlichen Zentralverbänden andererseits (der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter war gleichfalls vertreten) ein Tarifvertrag zustande gekommen. Dieser setzt die durchschnittliche wöchentliche wirkliche Arbeitszeit in Wechselschicht auf 56 Stunden und für die nicht in Wechselschicht tätigen Arbeiter auf 48 Stunden fest. Das Höchstmaß der regelmäßigen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Im übrigen regelt der Vertrag die Überstunden, die Löhne und die Schlichtung von Streitigkeiten.

Der dem Vertrag beigefügte Lohnstarif gliedert die Arbeiter, vorbehaltlich einer besonderen örtlichen Regelung, in 5 Gruppen, mit einem Stundenlohn von 1 Mk. bis 2,25 Mk. Die einzelnen Städte sind in Lohnklassen eingeteilt, die nach den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen und den Kosten der Lebenshaltung abgestuft sind. Der Tarifvertrag bedeutet insofern einen bemerkenswerten Fortschritt für die Arbeiterschaft, als er weitgehende soziale Einrichtungen für die Gemeindegärtner schafft, und zwar erhalten die Arbeiter den Lohn ausbezahlt an den hohen Feiertagen. Solche Arbeiter, die mindestens drei Monate im Dienste der Stadt stehen, erhalten im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit

den Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen weiter, und zwar die Arbeiter mit einer Dienstzeit bis zu einem Jahre für die Dauer von 6 Wochen, und mit mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren für die Dauer von 13 Wochen, und von über drei Jahren für die Dauer von 26 Wochen. Außerdem führt der Tarifvertrag allgemein den Urlaub für die Gemeindegärtner ein, und zwar mit Fortzahlung des Lohnes. Nach dem ersten Dienstjahre stehen dem Arbeiter drei Werkstage, nach dem zweiten Dienstjahre vier Werkstage, nach dem fünften Dienstjahre eine Kalenderwoche und nach dem zehnten Dienstjahre zwei Kalenderwochen zu.

Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß die in der Gärtnerei beschäftigten Arbeiter nicht unter die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter fallen, ebensowenig die in den städtischen Anlagen und Parks sowie die in anlagemäßig bewirtschafteten Stadtwäldern beschäftigten Arbeiter.

Das Bemerkenswerteste jedoch an dem Vertrage ist der den Arbeitern verliehene Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, deren Einzelheiten eine dem Tarifvertrag beigefügte Ruhegeldordnung regelt. Der Vertrag, der zunächst bis zum 30. Juni d. Js. gilt, darf als eine erfreuliche soziale Tat bezeichnet werden, da er nunmehr den Abschluß von Arbeitsverträgen nach übereinstimmenden Grundsätzen, die gemeinschaftlich von der gesamten Arbeiterschaft mit den Städtevertretungen vereinbart worden sind, gewährleistet.

Den Verhandlungen wird, soweit es noch nicht geschehen, der gedruckte Tarif zugestellt werden. Man wende sich in besonderen Fällen an unsere Gauleitung: Düsseldorf, Flingerstr. 11.

Blumengeschäftsangestellte

Berlin. Tarifverträge. Mit den Groß-Berliner Gemeindeverwaltungen sowie der Berliner Stadtsynode wurden Tarifverträge mit unserer Organisation abgeschlossen, die für die in den Blumen- und Kranzbinderereien der Friedhofsverwaltungen Beschäftigten die Löhne wie folgt regeln: Der Stundenlohn beträgt für Binderinnen: Grundlohn 1,20 Mk., nach 1 Jahr 1,30 Mk., nach 2 Jahren 1,40 Mk., nach 3 Jahren 1,50 Mk. Bei der Synode erreicht der Höchstsatz den Betrag von 1,40 Mk.

Berlin. Unsere Ortsgruppe Berlin beschäftigte sich in ihrer sehr zahlreich besuchten Mitgliederversammlung am 1. April mit der Frage des Abschlusses eines örtlichen Tarifvertrages. In den Verhandlungen mit der Gruppenvertretung der Arbeitgeber waren von den letzteren folgende Wochenlöhne zugestanden: nach dreijähriger Berufstätigkeit 36 Mk., nach vierjähriger 45 Mk., nach fünfjähriger 55 Mk. Diese Sätze wurden als ungenügend einstimmig abgelehnt, und soll zwecks Erzielung besserer Zugeständnisse weiter verhandelt werden. Ferner wurde einstimmig beschlossen: Falls unerwarteter Weise wieder eine Sonntagsverkaufszeit eingeführt werden sollte, haben alle Angestellten die Sonntagsarbeit zu verweigern. Dem Vorstände der Unternehmer-Verbandsgruppe wird eine entsprechende Mitteilung gemacht. Die Versammlung verlief in bestem Geiste. Es wurden 24 Neuaufnahmen vollzogen.

— Sonntagsverkaufszeit. Durch Verordnung sind die Ausnahmen vom dem allgemeinen Beschäftigungsverbot der Angestellten und Arbeiter an Sonn- und Festtagen bekannt gegeben. Danach dürfen im Landespolizeibezirk Berlin die Blumengeschäfte ihre Betriebe in der Zeit von 7 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags für den öffentlichen Verkauf offenhalten und in dieser Zeit die Angestellten beschäftigen. Sofern die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert (was hier ja nicht der Fall ist), sind die betreffenden Personen entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage von 6 Uhr morgens ab von der Arbeit frei zu lassen.

Durch Vereinbarung mit dem Vertreter der Gruppe Berlin des Verbandes der Blumengeschäftsinhaber ist der „Sonntagsstreik“ vorläufig zurückgestellt. Es wurde zugesichert, daß jeder 2. Sonntag den Angestellten vollständig freibleibt. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 48 Stunden betragen.

Vorläufig noch kein Zentral-Tarifvertrag.

Die seit Monaten gepflogenen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Hauptvorstände — einerseits des Verbandes deutscher Blumengeschäftsinhaber und andererseits der Gruppenvertreter der Angestellten — konnten bisher nicht zum Abschluß gebracht werden. Bis auf folgende drei Punkte ist eine Übereinstimmung erzielt: 1. Lehrzeit, 2. Mindestlohn im dritten Jahre der Berufstätigkeit, 3. Mindestlohn der Binder.

Die Unternehmer möchten auf jeden Fall eine dreijährige Lehrzeit festgelegt wissen oder die Möglichkeit einer solchen Festlegung durch örtliche Vereinbarungen als zulässig erklärt haben. Beides ist für uns unannehmbar, wie schon mehrfach dargelegt.

Der Mindestlohn sollte wöchentlich auf 25 Mk. — nach dreijähriger Berufstätigkeit, also vom vierten Jahre ab — festgesetzt

werden, wozu entsprechende Ortszuschläge kämen. Damit erklärte man sich arbeitnehmerseits am Ende einverstanden, weil dieser Mindestlohn auch für den entlegensten Winkel gelten würde und andere Orts-Mindestlöhne sich auf diesen aufbauen müßten. Unannehmbar war und ist aber, denselben Lohnsatz auch für Binder einzustellen. An und für sich vertreten wir selbstverständlich den Grundsatz: „Für gleiche Leistung gleiche Löhne“. Das ist aber so zu verstehen, daß der Lohn der weiblichen Kräfte entsprechend erhöht werden müßte. In vorliegendem Falle liefe die Regelung indessen darauf hinaus, daß der Lohn männlicher Kräfte auf den Stand des Lohnes der weiblichen herabgedrückt wird. Darum ist auch dieser Punkt für uns unannehmbar.

Für das dritte Jahr der Berufstätigkeit sollte nach Wunsch der Unternehmer der Mindestlohn ein Drittel weniger sein, als für das vierte, also statt 25 Mk. nur 16,66 Mk., was kein Lohn, sondern eine unzulängliche Entschädigung für einen Lehrling im dritten Lehrjahre wäre, lange nicht zureichend auch nur für Beköstigung.

Diese Zumutungen der Unternehmer sind unseres Erachtens derart, daß es nicht zu verantworten wäre, darauf einzugehen. Dann möge das vorbereitete Abkommen einstweilen lieber scheitern.

Dieses Scheitern braucht aber den Abschluß örtlicher Verträge nicht verhindern. Nur muß bei diesen Abmachungen ebenfalls streng Bedacht genommen werden, daß man sich nicht ähnliche Bedingungen aufdrängen läßt, wie solche vonseiten der Hauptvertretung der Arbeitnehmer abgelehnt worden sind.

Zur Frage der Mindestlöhne.

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Groß-Berlin fanden am 24. März verschiedene der Herren Arbeitgeber den geforderten Ortszuschlag von 50% zu hoch. Es wurde besonders betont, daß es viele weibliche Kräfte gibt, die nicht imstande sind, die dem Lohn-entsprechende Arbeit zu leisten, und deshalb nicht zu den Binderinnen gerechnet werden könnten. Mir wurde sogar der Vorwurf gemacht, daß ich solche Kolleginnen durch die allgemeinen Lohnforderungen brotlos mache. Diesen Vorwurf möchte ich nun weit von mir weisen.

Bei den Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft handelt es sich stets um das Wohl der Allgemeinheit, auf den Einzelnen kann man in solchen Fällen keine Rücksicht nehmen, und wo gründliche Reformen durchgeführt werden sollen und nötig sind, kann man unter Umständen auch kleine Härten nicht vermeiden. In solchen Fällen, wie der eingangs betonten, trifft nach meiner Ansicht die größte Schuld den Lehrherrn. Dieser hätte schon nach kurzer Zeit wissen müssen, ob sich die betreffende Binderin für den Beruf eignet oder nicht und im Falle der Unfähigkeit von einer weiteren Lehrzeit abraten müssen. Nichtbefähigte Binder und Binderinnen können in Fällen, wo sie nach mehrwöchiger Tätigkeit nichts erreicht haben, nur als Zuarbeiter gelten, oder sie müssen sich einem anderen Beruf zuwenden; für ehemalige Laufmädchen, die sich wenige technische Fertigkeiten angeeignet haben und andere Angestellte ohne jede Lehrzeit, die sich als Binder oder Binderinnen ausgeben, trifft dasselbe zu. Schließlich kann man ja von einem Arbeitgeber auch nicht verlangen, daß er einen Menschen, welcher tatsächlich nichts leistet, hoch entlohnt. Aus Mitleid unfähiges Personal zu behalten, ohne es weiter auszubilden, ist für unsern Beruf das Schädlichste, was es gibt und sollte unter allen Umständen vermieden werden.

Für alle Befähigten sind aber die geforderten Mindestlöhne nicht zu hoch bemessen. Vor dem Kriege konnte man in Berlin, bei genauer Kenntnis der Quellen, besser und billiger leben, als in andern Großstädten; heute ist zweifellos in Berlin das Leben mit am teuersten.

Bis zum Jahre 1914 konnte hier auch ein kleiner Angestellter mit wenig Gehalt, bei sparsamer Wirtschaft, ziemlich gut leben. An Hand nachfolgender kleiner Aufstellung kann man sehen, daß dieses heute unmöglich ist. Es kostete

	einst	jetzt
1 Hemd	2,— Mk.	20,— Mk.
1 Paar Strümpfe	0,60 „	10,— „
1 Paar Stiefel	10,— „	60,— „
Beschl. derselben	3,— „	15,— „
1 Stück Wäsche waschen	0,10 „	0,60 „
1 Hut	10,— „	120,— bis 150,— „
1 Kleid	50,— „	mehr als 300,— „
Mittagessen	0,50 „	3,— bis 5,— „
1 Stück Butter	1,40 „	auf Karten ca. 8,— „
	(im Schleichhandel 30,— bis 35,— Mk.)	
1 möbl. Zimmer	15,— Mk.	40,— „

Dieses sind wenige der nötigsten Sachen, die jeder Mensch unbedingt braucht. Dazu kommen noch Licht, Heizung, Steuern, Fahrgeld und vor allem Lebensmittel, die heute um ein vielfaches teurer und an Nährwert viel geringer sind. Die Kleidung ist, trotz der hohen Preise, weniger haltbar, als geringe Ware in Friedenszeiten.

Den Unterschied in diesen Ausgaben empfinden unsere Arbeitgeber doch täglich an sich selbst. Sollten sie nicht bei ruhiger Überlegung sich sagen, daß die Angestellten bei den heute gezahlten Löhnen, selbst bei größter Sparsamkeit, nicht existieren können? Wer vor dem Kriege Ersparnisse gemacht hat, brauchte dieselben meist vollständig auf, um sich über Wasser zu halten. Die Kleidung, Wäsche usw. ist durch den langen Gebrauch meist sehr abgenutzt und erneuerungsbedürftig. Wovon soll man sie ersetzen, wenn man nicht die dazu nötigen Einnahmen hat? Und wie sieht es aus in den Tagen von Krankheit und Not, die jeden von uns unverschuldet treffen können? Sollen wir da etwa der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen? Das können unsere Arbeitgeber, schon in ihrem eigenen Interesse, nun und nimmer wollen.

Allen Kolleginnen und Kollegen muß es die erste und vornehmste Pflicht sein, an ihrer eigenen Ausbildung weiter zu arbeiten und danach zu streben, stets das Beste zu leisten, dann können sie auch freimütig vor den gefürchtetsten Chef hintreten und ihre berechtigten Forderungen vorbringen, ohne einer Ablehnung gewärtig zu sein.

Im großen Ganzen wird ja doch auch, wie bei allen andern Erhöhungen, die Lohnsteigerung auf das Publikum abgewälzt werden. Wie man jetzt auf der Straßenbahn statt 10 Pfg. 20 Pfg. zahlen muß, so werden dann die Blumen eben auch etwas teurer sein, und die Kundschaft, die Blumen braucht, wird auch die geforderten Preise zahlen; denn bei dem Mangel an Süßigkeiten und kleinen, vor allen Dingen billigen und preiswerten Gelegenheitsgeschenken, ist sie ja vielfach zum Blumenkauf gezwungen.

Es wäre mir sehr erwünscht, zu wissen, wie die Kolleginnen und Kollegen über meine Ausführungen denken und bin jederzeit zu weiterer Aussprache über diese Punkte gern bereit.

Martha Kell. Berlin.

Lehrlings- u. Bildungswesen

Lehrlingszahl und Lehrgeld in Gärtnereien.

Die vonseiten des preußischen Ministeriums erlassene Verfügung zur Regelung des Lehrlingswesens in Gärtnereien enthält (§ 4, Absatz 8) u. a. die Bestimmung:

„Die Zahl der in einer anerkannten Lehrwirtschaft gehaltenen Lehrlinge muß im richtigen Verhältnis zu dem Umfang und der Art des Betriebes stehen. Über die höchstzulässige Zahl von Lehrlingen entscheidet die Landwirtschaftskammer auf Vorschlag ihres Ausschusses für Gärtnerei nach den hierfür aufzustellenden Grundsätzen. Die Inhaber anerkannter Lehrwirtschaften sind gehalten, diesbezüglichen Weisungen der Landwirtschaftskammer zu entsprechen und gegebenenfalls einen entsprechenden Teil der Lehrlinge zu dem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu entlassen.“

Zurzeit haben die Arbeitnehmer in den Gärtnereiausschüssen bei den Landwirtschaftskammern leider noch keine Vertretung. Da aber die ministerielle Verfügung einleitend bemerkt, die Einrichtungen „im Benehmen mit den gärtnerischen Fachverbänden“ zu treffen sind, so muß unsererseits dahin gewirkt werden, daß man uns überall auch bei den Maßnahmen zur Festsetzung der höchstzulässigen Zahl von Lehrlingen beteiligt. Hierbei sollen unsere Kollegen sich dann folgende Skala als Richtschnur dienen lassen:

bis 2 Gehilfen	= 1 Lehrling.
von 3—5 „	= 2 Lehrlinge.
„ 6—9 „	= 3 „
„ 10—14 „	= 4 „

auf je weitere 6 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Werden 2 Gehilfen regelmäßig und dauernd beschäftigt, so kann im letzten Jahre der Lehrzeit noch ein zweiter Lehrling mit eingestellt werden.

Selbstverständlich muß der Lehrbetrieb (oder die Lehrwirtschaft, wie die behördliche Bezeichnung lautet) allen Anforderungen entsprechen, die nach § 1—5 vorgeschrieben sind, und auch hier müssen wir die Kontrolle ausüben.

Ausnahmen von dieser Skala sind zulässig in solchen staatlichen und gemeindlichen Betrieben, die sich für eine Lehrlingsausbildung ganz besonders eignen.

Bei der Bemessung des Lehrgeldes bzw. der gegenseitig abzumessenden Leistungen soll als Richtschnur gelten:

Der Lehrling „lernt sich in 3 Jahren frei“ und zwar in diesem Sinne: Er erhält für seine Arbeit freie Beköstigung, Wohnung, Licht und Heizung, oder bei Barentschädigung für diese Naturalien: im zweiten Lehrjahre den vollen Betrag dafür in Bargeld, im ersten ein Viertel dieses Betrages weniger und im dritten ein Viertel mehr. Die Auszahlung erfolgt in Wochenraten. Die Summe dieser Entschädigung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermitteln.

Wir wollen nicht sagen, daß diese Richtlinien schon endgültig sein sollen, sondern damit nur einen vorläufigen Anhalt geben. Wir ersuchen, uns abweichende Ansichten baldigst mitzuteilen.

Es kann sein, daß die Landwirtschaftskammern die Grundsätze schon jetzt formulieren werden. Wir müssen darum vorbereitet sein.

Die künftige Fortbildungsschulbesuchspflicht.

Der von der Nationalversammlung eingesetzte Verfassungsausschuß hat beschlossen, der Vollsitzung der Nationalversammlung zu empfehlen, im Artikel 31 der künftigen Reichsverfassung eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Fortbildungsschulpflicht ganz allgemein (also auch für landwirtschaftliche Verhältnisse) eingeführt wird und der Besuch dieser Schulen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dauert.

Eine solche Bestimmung kann nur lebhaft begrüßt werden. Für den Gartenbau hätte das die Bedeutung, daß damit jeder Streit über die Schulbesuchspflicht endlich beseitigt würde. Wo wir Fachfortbildungsschulen bekommen, würden diese an die Stelle der allgemeinen Fortbildungsschulen treten.

Gärtnerlehrlingsprüfung in Sachsen.

Der Gartenbau im ehemaligen Königreich Sachsen besitzt bereits seit 12 Jahren eine besondere gesetzliche Vertretung im Anschluß an den dortigen Landeskulturrat. Und zwar hat diese Vertretung eine weit größere Selbständigkeit, als solche den Gärtnereiausschüssen bei den preußischen Landwirtschaftskammern bisher eingeräumt worden ist. Die Vertreter selbst werden von den Gärtnereiunternehmern in sechs Wahlkreisen gewählt, in die Sachsen zu diesem Zwecke eingeteilt ist. Allerdings haben da die Arbeitnehmer auch noch keinerlei Wahlrecht oder sonstigen Einfluß. Dieses zu erreichen, ist erst eine Aufgabe der jetzigen, neueren Zeit. — Seit 1917 ist hier auch die Lehrlingsprüfung eingeführt, die eine freiwillige ist. 1917 unterzogen sich dieser Prüfung 42 Auslernende, 1918: 88, in diesem Jahre 111. Von den letzteren haben 21 mit sehr gut, 76 mit gut und 14 mit genügend bestanden.

Berichte

Braunschweig Den Begriff „Landschaftsgärtnerei“ richtig zu erfassen, muß für Laien doch furchtbar schwer sein. So finden wir auch in dem Schiedsspruch, der vom behördlichen Schlichtungsausschuß Braunschweig I gefällt und in der Presse amtlich bekannt gegeben worden ist, wieder statt „Landschaft“ die Bezeichnung „Landwirtschaft“, was in Wirklichkeit den Sinn völlig entstellt.

Ob nicht auch in Stuttgart der Vertreter des Arbeitsministeriums an die Landwirtschaft gedacht hat, als er in der Tarifvereinbarung für Landschaftsgärtnerei eine neunstündige Arbeitszeit zuließ, statt der von der Zentral-Arbeitsgemeinschaft vereinbarten achtschündigen? Die Kollegen sollten bei Verhandlungen nicht unterlassen, teilnehmenden Nichtgärtnern stets die notwendige Aufklärung zu geben: „Landschaftsgärtnerei ist angewandte Gartenkunst, ihre Tätigkeit ist künstlerische und handwerkliche Gartengestaltung.“

Frankfurt a. O. Zurzeit in Tarifverhandlungen. Mitgliederzahl jetzt 140.

Göttingen. Unsere gelegentliche Mitteilung, der alte Lokalverein Viola-Göttingen dürfte in unserer Verwaltung aufgehen, scheint den Tatsachen noch vorausgeeiligt zu sein. Der Vorstand teilt uns mit, der Verein solle als solcher bestehen bleiben. Man habe sich nur die Werbung von Mitgliedern für unsern Verband angelegen sehr lassen, weil man die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses für dringend hielt. Und man legt Wert darauf, daß wir dies berichtigen. Was hiermit geschieht.

Wir möchten nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß das Weiterbestehen irgend eines Lokalvereins in der gegenwärtigen Zeit wirklich kein Bedürfnis mehr ist, und das um so weniger, wenn fast alle Mitglieder auch unserm Verbands angehören. Die Pflege der Fachbildung und Geselligkeit kann im Rahmen unserer Ortsverwaltungs-Versammlungen viel vollkommener erfolgen, als daneben noch in besonderen Lokalvereins-sitzungen. Was etwaiges Lokalvereinsvermögen angeht, so denkt unser Verband gar nicht daran, auf dieses seine Hand zu legen; dies kann unangetastet dem Orte dauernd verbleiben. Wir denken und hoffen, die Göttinger Kollegen werden das bald einsehen und ihr Vereinsleben vereinfachen und damit vervollkommen.

Schriftl. d. Allg. D. G. Ztg.

Hannover. In einer Branchenversammlung der Landschaftsgärtner wurde ein neuer Lohn tarif aufgestellt. Gefordert werden 1,75 Mk. für Gärtner, 1,60 Mk. für Arbeiter.

München. Wer hier in Bayern und besonders in München die Einführung einer gewerkschaftlichen Organisation mitgemacht und daran mitgearbeitet hat, der weiß, mit welchen Schwierigkeiten es im Vergleich zum Norden war, in den vielen kleinen Betrieben die Kollegen für unsere Sache zu gewinnen. — Aber mit Recht erklärte jüngst unser Gauleiter Kollege Rolke: „Wir werden nicht eher ruhen, bis das 1000. Mitglied in unserm Verbands hier in München unser ist.“ — Um eins wird ja in Kürze noch viel gestritten werden, um die sogenannten „feldmäßigen“ Gemüsegeärtner, welche angeblich nicht zum Gewerbe zu zählen seien. Ich vertrete unbedingt die Ansicht, daß für die sogenannten feldmäßigen Betriebe eine Norm festgelegt werden müßte, daß beispielsweise Betriebe unter 20 Tagwerk nicht zur feldmäßigen Gärtnerei zu zählen hätten. Ich nehme dies nur als Beispiel an, das Größenverhältnis ließe sich ja auch noch verschieben. Meiner Ansicht nach würden mehrere Handelsgärtner flugs ein paar Tagwerke Ackerland pachten oder kaufen, um in ihrem Betriebe dann „feldmäßigen“ Gemüsebau einzuführen, und zwar aus dem Grunde, weil dann für ihre Leute das Landarbeiterrecht gelten würde. Schreiber dieses hat hier in Bayern und besonders München den feldmäßigen Gemüsebau eingeführt, und zwar hat er rund 3000 Tagwerk in Kultur gehabt. Er kann daher nicht begreifen, wie man den feldmäßigen Gärtner mit dem Landwirt in einen Topf werfen kann. Während der Landwirt mit seiner Heu- und Getreideernte auf das Augenblickswetter angewiesen ist, trifft dies beim Gärtner mit Feldkulturen nicht zu, denn er kann seinen Kohl, d. h. sein Gemüse bei jedem Wetter ernten.

Lediglich zu Kulturarbeiten ist der feldmäßige Gemüsegeärtner zum Teil auf schönes Wetter angewiesen.

Ich habe in meinen großen, und ich darf sagen sogar muster-gültigen Anlagen in der Hausmüllverwertung Puchheim und in einer größeren Konservenfabrik hier schon vor dem Kriege mit 9- und 10 stündiger Arbeitszeit gewirtschaftet und bin damit ausgezeichnet gefahren. Die Betriebe mußten sich in kultureller und auch in kaufmännischer Beziehung durchaus rentieren und haben sich rentiert! Ich sehe deshalb die Ausnahmebestimmungen für feldmäßigen Gemüsebau nicht ein. Wir wären ja mit einer solchen Bestimmung schlechter daran, als vor dem Kriege! Unsere Aufgabe wird es daher sein, auch für die feldmäßigen Gemüsegeärtner die kürzere Arbeitszeit unter allen Umständen festzulegen. —

Dies die Ansichten, die über die Bestimmungen des feldmäßigen Gärtners hier in weiten und vielen Kollegenkreisen maßgebend sind. Christl. Stötter, Obergärtner.

Verdrängung der Gelehrten durch ungelernete weibliche Kräfte.

Uns wird geschrieben:

Mitglieder der Gruppe Elstertal des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe äußerten in einer Gruppenversammlung, daß sie bei den hohen Löhnen (die doch nichts weniger wie hohe sind) keine Gehilfen mehr beschäftigen würden, sondern nur noch Mädchen und Frauen. Was soll da mit den Lehrlingen werden, die immer noch von den Herren Handelsgärtnern in keiner zum Betrieb im Verhältnis stehenden Anzahl herangezogen werden? Zeugt das nicht von einer ganz gewöhnlichen Profitrechnung? Erst nützt man die jungen Leute 2—3 Jahre oder noch länger aus und dann, wenn sie den tariflich festgesetzten Mindestlohn erhalten sollen, bekommen sie einfach im Beruf keine Stelle. Wie soll das werden, wenn dieses verallgemeinert würde? Gegen eine solche Gesinnung muß mit allen Mitteln Front gemacht werden. Hier hilft nur eine öffentliche Bekanntgabe solcher Auswüchse in allen Tageszeitungen. Die Herren vom Verband der Gartenbaubetriebe haben doch während des Krieges und jetzt immer noch keine schlechten Einnahmen gehabt, ihre Erzeugnisse sind doch durchweg 5—10 mal teurer geworden, dagegen stiegen die Löhne kaum um das Doppelte. Aber auch hier wächst der Appetit mit dem Essen, resp. sie kriegen — na, ich will es lieber nicht sagen! B.

Rundschau

Keine Arbeiterentlassung ohne Arbeitszeitherabsetzung.

Das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung hat durch Abänderung der Verordnung vom 4. Januar 1919 betr. Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter angeordnet, daß als unterste Grenze der Arbeitsleistung eine Wochenarbeitszeit von 24 Stunden für die Bemessung der Arbeitsleistung eines Arbeiters im Betrieb anzusehen ist.

Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften.

Eine Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 17. Februar 1919 verpflichtet jeden Arbeitgeber, der 5 oder mehr Arbeitskräfte benötigt, deren Zahl, Beschäftigungsarten und Arbeitsplätze binnen 24 Stunden nach Eintritt des Bedarfs bei einem nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise anzumelden. Wer seinen Bedarf bei verschiedenen nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen anmeldet, hat bei der zweiten und jeder nachfolgenden Anmeldung anzugeben, bei welchem Arbeitsnachweise er denselben Bedarf bereits angemeldet hat. Ferner ist auch jede Besetzung der als offen gemeldeten Arbeitsstellen den betreffenden Arbeitsnachweisen mitzuteilen.

Zur Wiedereinführung der Sommerzeit.

In diesem Jahre soll die Sommerzeit am 28. April zur Einführung kommen und bis zum 15. September dauern. Die Meinungen über die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Zeitverhältnisse während der Sommermonate sind bekanntlich geteilt. Auch der Zentralrat in Bayern erachtet eine derartige Maßnahme für überflüssig, und zwar in Anbetracht der verkürzten Arbeitszeit der städtischen Arbeiterschaft sowie deshalb, weil die Landwirtschaft von jeder der Sommerzeit ablehnend gegenüberstanden hat. Aus diesem Grunde hat der bayerische Zentralrat bei der Reichsregierung Protest gegen die Wiedereinführung der Sommerzeit erhoben.

Arbeitskleidung ist steuerfrei.

Auf ein Ersuchen der Generalkommission an das Preußische Finanzministerium, die Steuerbehörden anzuweisen, daß von dem zu veranlagenden Einkommen der Arbeiter Abzüge in Höhe der Ausgaben für Arbeitsbekleidung und für Gewerkschaftsbeiträge zulässig sind, gab der Finanzminister unter dem 19. März eine Antwort, welche auch für unsere Kollegen von Wichtigkeit ist und die zusammengefaßt folgendes besagt: Die über den persönlichen außerberuflichen Bedarf hinausgehenden Kosten, welche den Arbeitern mit Rücksicht auf ihre besondere berufliche Tätigkeit für Arbeitskleidung erwachsen, sind als „Werbungskosten“ vom Roh-einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung abzugsfähig. Die Steuerbehörden sind seitens des Finanzministers mehrfach auf angemessene Berücksichtigung dieser Abzüge hingewiesen worden. Sollten in Einzelfällen derartige Abzüge nicht zugelassen werden, so kann mittels der gesetzlichen Rechtsmittel die Veranlagung angegriffen werden. Hinsichtlich der Gewerkschaftsbeiträge steht das preußische Finanzministerium nach wie vor auf dem Standpunkte, daß nach der geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts diese Beiträge nicht abzugsfähig sind.

„Verein für Gärtner-Ansiedlungen“ (Sitz Berlin, W. Tscheu-ke, Ritterstr. 19). Unter diesem Namen hat sich eine Anzahl von Kol-legen zusammengeschlossen, die sich mit der Absicht tragen, Gärtnerei-Siedlungen in neuzeitlichem Sinne ins Leben zu rufen. Der Verein wirbt zunächst die Anhänger dieses Gedankens in Gärtnerkreisen und will dann weiter unmittelbar zu praktischen Unter-nehmungen übergehen. Hierbei ist an eine möglichst umfassende Anwendung des Genossenschaftswesens gedacht, und zwar in dem Sinne, daß sich sowohl Kollegen mit reicheren Geldmitteln wie auch solche ohne einen derartigen Rückhalt beteiligen können. Kollegen, die dem Siedlungsgedanken freundlich gegenüberstehen, sind gebeten, sich zwecks Anschluß an den Verein, an die oben genannte Adresse zu wenden.

Bekanntmachungen

Braunschweig. Vorsitzender: Robert Willecke, Neuestr. 20, 1. Sprechstunden täglich von 5 Uhr ab. Versammlungen alle 14 Tage Sonnabends im Restaurant „Bergglocke“, Ecke Schloßstr.

Bremen. Die Geschäftsführung hat der Kollege A. Hennig übernommen. Geschäftszeit Montag, Mittwoch und Freitag abends von 7—9 Uhr im Gewerkschaftshaus, Faulenstr. 1, Zimmer 3.

Celle. Vorsitzender ist Kollege Hugo Spangenberg, Kl.-Hehlen bei Celle, Lindenstr. 9. Kassierer: Friedrich Ahlborn, Celle, Speicherstr. 20. Versammlung findet am 1. und 3. Sonnabend im Monat im Restaurant Hildebrand, Schuhstr. 48, statt.

Frankfurt a. O. Versammlung jeden Donnerstag vor dem 1. jeden Monats im Gewerkschaftshaus. Vorsitzender: Franz Schoebel, Buschmühlenweg 21, Kassierer: Georg Jäger, Gubener Straße 21c.

Hamburg. Ab 1. 4. 19 ist die Sprechzeit im Büro nur von 11 bis 1 Uhr und außerdem Mittwochs und Sonnabends von 4—7 Uhr. In Notwendigkeit der Erledigung der Arbeiten kann außer dieser

Zeit eine Abfertigung der Kollegen nicht erfolgen. Kleinere Angelegenheiten wollen die Kollegen schriftlich oder durch Fernsprecher (Alster 6211) erledigen.

Siegen. Kassierer: Obergärtner Keyser, Kirchen/Sieg. Vor-sitzender: Obergärtner Kraß, Weidenau, Vogelsangstr. 15. Ver-sammlung jeden 2. Sonntag und 4. Samstag bei Jung, Siegen, Sand-straße 11.

Stettin. Versammlungen jeden Sonnabend nach dem 1. und 15. im Monat im Rest. Sann, Barnim-, Ecke Burscherstr. Beginn lich 7½ Uhr abends.

Neue Verwaltungen.

Bensheim - Auerbach. Anschrift: Gg. Seeger, Auerbach an der Bergstraße, Bachstr. 16.

Jugenheim-Seeheim. Anschrift: Joh. Stein, Jugenheim an der Berg-straße, Seckbachertal 7.

Münden (Hann.). Vorsitzender: W. Dreßler, Hann.-Münden, Alt-münden 914, Kassierer: Frz. Arand, Hann.-Münden, Steinweg 892.

Sterbetafel.

Am 23. März verschied unser langjähriger Vorsitzender Kollege **Adolf Scheithauer**, geb. 19. Juli 1860 in Eythra bei Zwenkau, eingetr. 1. Jan. 1897. Sein opferfreudiges jahrzehntelanges Wirken für die hiesige Gärtnerbewegung sichern ihm ein dauerndes treues Andenken der Leipziger Kollegen. Ortsverwaltung Leipzig.

Verband der Gärtner Deutschösterreichs.

Geschäftsstelle: Wien, IX/4, Nußgasse 4. Fernruf: 19 667. Postscheckkonto 103 428. Sprechstunden (auch durch Fernruf) jeden Dienstag und Donnerstag von ¼7—¼8 Uhr abends, jeden Sonn- und Feiertag von ¼11—¼12 Uhr vormittags.

Nachricht. Der Verband hat eine Werbeschrift, betitelt „An alle im Gartenbau und in Naturblumenhandlungen beschäftigten Arbeitnehmer“ herausgegeben, das von obengenannter Geschäfts-stelle bezogen werden kann.

(Die Werbeschrift ist äußerst wirkungsvoll abgefaßt, und empfehlen wir den deutschösterreichischen Kollegen deren regste Verbreitung. Schriftleitung der Allg. D. Gtzg.)

Fachtechnische Mitteilungen

Impfen der Hülsefrüchte mit Azotogen. Was ist Azotogen? Ein Bakterienimpfung, der den damit behandelten Pflanzen den Stickstoff aus der Luft zu ihrer Ernährung zuführt und dadurch die Erträge steigert und sicherstellt. Wenn man den Samen vor der Aussaat oder nach derselben dem Boden die so nützlichen Bak-terien in großer Menge zuführt, gelangen dieselben an die Wurzeln der heranwachsenden jungen Pflänzchen, dringen in die ersteren ein und rufen knöllchenartige Anschwellungen hervor, in denen sie sich dann ungeheuer vermehren und den Pflanzen die kosten-lose Stickstoffquelle der Luft erschließen. An dem frischen Grün und dem freudigeren, üppigeren Wachstum kann man die Wir-kung meist sofort erkennen. Deshalb muß, nachdem sich in der landwirtschaftlichen Praxis das Impfverfahren schon längst ein-gehürgert und bewährt hat, auch dem Gärtner, im besonderen bei dem jetzigen großen Mangel an stickstoffhaltigen Düngemitteln, dringend empfohlen werden, alle Erbsen, Bohnen, Linsen usw., gegebenenfalls zur Gründüngung oder zum Futterbau auch Lupinen, Kleearten u. a., mit Azotogen zu impfen. Die Anwendung des-selben ist ebenso einfach wie zuverlässig. Der Inhalt einer Garten-bau-Dose, wie er zurzeit im Handel ist, kostet 1 Mk. und reicht zum Behandeln von etwa 5—6 Kilo Erbsen- oder Bohnensamen. Für Gemüsebau im großen empfiehlt sich der Bezug von ¼ Hektar-Dosen zu 2 Mk. das Stück. Bezugsquelle aus dem Anzeigenteil unserer Zeitung ersichtlich.

Zahlreiche Anerkennungen bestätigen das Gesagte. Die Gärtner W. Foerster in Scherpingen (Wpr.) schreibt: „Ich bitte, mir Bakterienimpfstoff für Gartenbohnen zu schicken. Die Impfung im vorigen Jahre hatte sehr guten Erfolg.“ Anton Wiesen in Mannheim-Sudenheim: „Voriges Jahr habe ich von Ihnen Azotogen-Impfstoff für Stangenbohnen bezogen und damit einen großartigen und erfreulichen Erfolg erzielt. Die Nachbarn, deren Bohnen schon im Spätherbst alle abgestanden waren, fragten mich immer wieder, was haben Sie denn mit Ihren Bohnen gemacht?“ Felix Lehmann in Lichtenrade bei Berlin: „Mit dem Erfolg bei Erbsen war ich sehr zufrieden. Meine Erbsen, die nahe der Straßen standen, erregten allgemeine Bewunderung.“ Lehrer Riemenschneider in Hamm-Waldheim: „Ich habe dieses Jahr meine Buschbohrensaat mit Azotogen-Bakterien geimpft unmittelbar vor dem Auslegen. Der Unterschied zwischen den nicht mit Azotogen geimpften Bohnen und den geimpften war erstaunlich.“ Dr. Neubert.



Anzeigentell



Obst, Spargel u. Geflügel

kauft und erbitet Angebote
E. Weirich, Berlin,
Finowstraße 3.

Aromatische Estragon-Pflanzen

in größerer Anzahl gesucht.
Wlth. Wecker, Weinessig- u.
Konservenfabrik, Heilbronn a. N.

Asphalt-Kitt,

wirklich brauchbare, beste
haltbare Qualität, gebrauchsfertig,
à Zentner 30 Mk.

Hugo Arnold,
Kunst- und Handelspartn.,
Bremen, Kornstr. 92/94.

Getrocknete Torferde

z. Zt. bester Ersatz für Torfmull.
Lieferer pro Ztr. 3 Mk. in
Wagenladungen, löse verladen,
ab Horke und als Stützgut in
Käufers Säcken oder in Leih-
säcken gegen 25 Pfz. Leihgeb.
und 2 Mk. Pfand, 3,50 Mk. ab
Horke und 4 Mk. ab Donau-
wörth. Unsere Torferde besitzt
noch einen hohen Wert als
Düngemittel. Gehr. Ladendorf,
Torfstich, Kaltwasser, Post
Kodersdorf O.-L.

Blumen- u. Kranzdraht
verschiedene Stärken, 4 1/2 Kilo
9 Mark, N. Hesse, Dresden,
Schneffelstraße.

1000 Kranzblumen

als: Dahlien, Schneeballen, Kän-
blumen, Rosen, Astern, Flieder,
Margeriten nur 30 Mk. bei
Braun vorm. Proitz, Dresden
Schneffelstr.

Lindenbast

sehr schöne helle Ware, Ersatz
für Raffiabast, gut zum Ver-
edeln, 1 Kilo 18 Mk., 10 Kilo
175 Mk., empfehlen

Gebrüder Velten,
Mannheim S. 1. 6.

Mit

Stickstoff düngt

wer Erbsen, Bohnen,
Linsen usw. mit

Azotogen

impft!
Preis pro Morgen Mk. 2,-

Humann & Teisler
in Dohna bei Dresden.

Sämtliche Fachbücher unseres Berufes

besorgt
Andreas Voß,
BERLIN W 57.

Potsdamer Straße 64.

Robert Katzschmann

(Inh.: Arthur Meier)

Holz- und Metallwarenfabrik

Döbeln in Sachsen

liefert prompt:

Kohlsamen

Sept., Rot- u. Wirsingkohlsamen habe noch 6 bis 10 Pfd. von jeder Sorte abzugeben. Höchste Keimfähigkeit und Sortenechtheit garantiert

Chr. Martensen
Gemüsepflanzen- u. Samenzücht.,
Marne in Holst.

Korbwaren

zum Füllen mit Blumen



Reiche Auswahl, schöne Formen.
fabriziert

Max Joh. Gerstner, Aue 1 Sa
Zur Messe in Leipzig:
„Drei Könige“, II. 221.

Brenneisen

liefert
Brenneisenfabrik
Ravensburg (Württemberg).

Grasmaschinen!

Die Reparaturen von Handgras-
maschinen werden jetzt schon an-
genommen; die Maschinen können
bei mir bis zum Gebrauch lagern.

Adolf Sauerlich, Barmen-R.
Rübenstraße 10.



Handleiterwagen

braucht der Gärtner
Verlangen Sie Preisliste B.
Richard R. Schmidtke O. m. b. H.
Berlin W 50, Tauentzienstr. 15 X.

Brunnen- und Wasser-

versorgungs-Anlagen

für jedes gewünschte Wasser-
quantum, führt schnell und
billigst aus die Firma

D. B. Simon Nachf.,
Brunnenbaugeschäft,
Berlin-Schöneberg,

Hauptstr. 28-29.

Cecosgarn — Lindenbastgarn

Lindenbast

und andere Binde-Materialien für gärtnerische Zwecke sowie
Garbenbindegarn für Selbstbinder.
Ludolph Struve & Co., Hamburg, Spitaler-
Str. 16

Möhrensamen

Lange, dunkelgelbe belgische Möhren. Der Samen ist Ernte
1918 und in Belgien selbst gezogen. Ich gebe denselben,
da ich nicht Händler, ab zu dem Preise, den ich selbst bei
den Erzeugern in Belgien bezahlt habe. Preis pro Pfd.
Mk. 22,50. Bei Entnahme von Posikolli und mehr Mk. 20,—
pro Pfd. Verfügbar ca. 250 Pfd.
Gut Hungermühle, Post Hofstetten b. Landsberg a. Lech.

Gärtnerspaten

(Rodespaten), Knopgriff, mit ver-
stärkter Oberkante, 115 cm lang,
Stück 3,10 Mk. Abgabe mit
6 Stück

S. Kröll, Cöln,
Martinsfeld 11.

Drahtgeflecht

liefert jeden
Posten billigst.
Vorratsliste gegen Freimarkel
Erst Navrroch, Maschinenfabrik,
Reichenbrand 1. Sa. 27.

Kittlose Frühbeefenster

D. R. G. M.
aus la Stammkieser mit glatter
Rohglasverglasung liefert
Süddeutsche Dachfensterfabrik,
Inh. Carl Bliz,
Ludau (Pfalz).

Biete an

2 kg Blätterkohl

halbhoher, bratener, krauser, zu
35 Mk. pro kg.
A. Steinmetz, Oärinerei,
Mehlsack Ostpr.).

Versand-Kartons

liefert prompt und billig
Berliner Wollpappen- und
Kartons-Industrie,
Berlin S 89, Köthener Damm 79
Personl. Moritzpl. 3632, 18218.

Obst- und Pflanzenkörbe

in allen Größen, große u. kleinere
Posten liefert prompt u. billigst.
Gust. Steckdorn, Bad Oeynhausen

Gewächshausbauten,

Zentralheizungen,

Frühbeefenster,

Glas, Kitt u. sonstige

Gärtnereibedarfsartikel.

Gärtnerei

kleine, od. passend Grund-
stück zu pachten oder zu
kaufen gesucht. Provinz
Sachsen bevorzugt. Rich.
Bivour, Gärtner, Vecken-
stedt (Harz).

Gärtnerei-Grundstück

2 Straßenfronten, mit kleinem
Garten-Restaurant; part.: groß
u. kl. Gastzimmer, 1 Stube,
2 Kammern, 1 Küche; 1. Etage:
5 Stuben, 2 Küchen; 2. Etage:
1 Stube und Bodenkammern;
Koch-, Leuchtgas, Wasserleitg.,
Spülklosetts, Waschhaus, 3 Schup-
pen, Stallungen, Kegelbahn, 3
Gewächshäuser m. mass. Schorn-
stein, ca. 175 gebrauchsf. Mist-
beefenster, ca. 3/4 Morg. Obst-
und Gemüsegärten, viel Obst-
bäume, ist für 50 000 Mk. bei
15 000 Mk. Anzahlung sofort ver-
käuflich. Näh. Angaben durch
H. Meibauer, Guben,
Tempelstr. 1 a.

Mecklenburger,

21 Jahre alt, seit einem Jahr
in der Gärtnerei tätig, sucht
zu seiner weiteren Ausbildung
Stellung

als Volontär.

Angebote unter J. N. 14 019
durch Rud. Mosse, Berlin SW 19,
erbeten.

Verheirateter Gärtner

für Landhaus bei Berlin (4 Mor-
gen) sofort gesucht. Zeugnisse
und Ansprüche an
Hammofabr. Berlin S. 39,
Hasenheide 12. I.

Tüchtiger, unverheirateter Gärtner

zum sofort. Eintritt gesucht.
Simon Mettebeck, Baddeck.

Suche für sofort Gärtner

ledig. ev., erfahren in Garten-
Gemüse- und Obstbau, der aber
auch andere Nebenarbeiten mit
übernimmt (sehr erwünscht wä-
ren Kenntnisse in der Handha-
bung eines Motorbootes). Freie
Wohnung, Heizung, elek. Licht
und Beköstigung, Kranken- und
Invalidenbeitrag. Angebots mit
Gehaltsansprüchen nebst Zeug-
nisabschriften an
Herrn. Daries, Plan 1. M.

Buchsbaum

zu Einfassungen für Gartenwege,
schöne, reich bewurzelte Qualität,
100 laufende Meter 50 Mark,
empfehle per Nachnahme
Karl Wunder,
Gartenbaubetrieb, Düsseldorf 66.

Ca. 3000

Bohnenstangen

haben abzugeben
Begr. Brecht, Warnigrode (Harz),
Fernruf 71.

Feinste Edeltanne

Frische, volle, 80-50 cm lange
Spitzen, à Ztr. 15 Mk. Verp. frei.
Probepaket 2 1/2 Mk. Kurz à Ztr.
20 Mk. Fr. Schmidt, Liebenheim,
Post Gräfenhainl. Thür.